

E. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Bei einem Vergleich mit der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen, daß in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu den Erwerbstätigen (in der SBZ als »Berufstätige« bezeichnet) beschäftigte Arbeitnehmer (einschl. Heimarbeiter), Selbständige und mithelfende Familienangehörige, jedoch nicht die Lehrlinge, zählen.

Wirtschaftsbereiche: Die der Gruppierung nach Wirtschaftsbereichen zugrunde liegende Systematik der SBZ ist nicht bekannt, so daß im einzelnen nicht festgestellt werden kann, welche Unterschiede gegenüber der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematik bestehen. Zu erkennen ist jedoch, daß in der SBZ die Erwerbstätigen der »Wasserwirtschaft« (1966: 18 959) im Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft enthalten sind; zur Wasserwirtschaft gehören die Wassergewinnung, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewirtschaft gehört und die Kanalisation, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Straßenreinigung rechnet. Weiterhin lassen sich folgende Abweichungen erkennen: Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das in der Bundesrepublik Deutschland zum Dienstleistungsgewerbe gerechnet wird, scheint in der SBZ unter dem Handel erfaßt zu werden.

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte (Beamte gibt es nicht), Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständige Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige. In den Erwerbstätigenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten. Verkürzt arbeitende Erwerbstätige laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre in Personen ausgewiesen.

Nicht enthalten in den Zahlenangaben waren nach einem Vermerk im Statistischen Jahrbuch 1957 der SBZ Erwerbstätige verschiedener Institutionen. Dazu gehören u. a. Ministerium des Innern und Amt für Technik (einschl. der unterstellten Betriebe), Volkspolizei und Nationale Streitkräfte, Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut und ausländische Dienststellen. Dieser Vermerk findet sich in späteren Ausgaben des Statistischen Jahrbuchs der SBZ nicht mehr. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß dieser Personenkreis nunmehr in die Statistik einbezogen ist.

Nicht enthalten sind außerdem die Erwerbstätigen in gesellschaftlichen Organisationen.

Die Erwerbstätigen der Reichsbahnausbesserungswerke sind ab 1964 wieder im Verkehr ausgewiesen (1956 bis 1963 in der Industrie), die Erwerbstätigen der übrigen selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (Spezialwerkstätten und Motorinstandsetzungswerke) sind weiterhin (ab 1956) in der Industrie nachgewiesen.

Die Erwerbstätigen der »Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe« (SSUB) sind ab 1962 im Wirtschaftsbereich »Bau« enthalten (sie wurden bis einschl. 1961 im Wirtschaftsbereich »Verkehr« nachgewiesen).

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Jugendliche in der Berufsausbildung, mit denen ein Lehrvertrag auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volle Berufsausbildung, berufliche Grundausbildung oder Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes abgeschlossen wurde und die im Lehrverhältnis stehen.

Mitglieder von Genossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen. In den Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden. Ab 1963 werden bei den Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften im Wirtschaftsbereich »Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung« nur noch die mitarbeitenden Mitglieder und Kandidaten ausgewiesen.

Selbständig Erwerbstätige: Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, zu ihm jedoch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Erwerbstätigenerhebung nicht erfaßt.

Eigentumsform der Betriebe:

Volkseigene Betriebe: Nach sowjetzonaler Begriffsbestimmung »höchste Form des sozialisierten Eigentums an den Produktionsmitteln«. Nach der Einführung des »Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung« im Juli 1963 sind die volkseigenen Betriebe bis auf wenige Ausnahmen wieder — wie bis einschl. 1951 — Teilbetriebe der »Vereinigungen volkseigener Betriebe« (VVB) und VEB mit VVB-Charakter; ihre Bilanzen sind wieder Teilbilanzen der VVB. Zu unterscheiden sind die zentral geleiteten und die bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Institutionen.

Genossenschaftliche Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zu den Abschnitten F, G/II, H/I. In der Statistik der SBZ zählen zu den sozialisierten Genossenschaften: Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), Gärtnereische Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF), See- und Küstenfischereigenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften), Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien.

Gesellschaftliche Organisationen: Vereinigung organisationseigener Betriebe (VoB). Es handelt sich besonders um Verlage im Besitz der Parteien und der Massenorganisationen, wie z. B. des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft usw.

Halbstaatliche Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt G/I.